



## Elektronische Ausgabe des Amtsblattes

11/2021 vom 17.03.2021

## Öffentliche Bekanntmachung einer Offenlegung über die Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

Das Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert.

### Gemeinde: Stadt Weißenberg

Betroffene Flurstücke:

Gemarkung Maltitz (1543): 68/b, 69, 194/2

Art der Änderung

1. Berichtigung eines Zeichenfehlers
2. Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart
3. Veränderung der Lage

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs.6 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes – SächsVermKatG<sup>1</sup>.

Das Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation ist nach § 2 SächsVermKatG für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständig.

Die Unterlagen liegen ab dem

**18.03.2021 bis zum 19.04.2021**

**in der Geschäftsstelle des Amtes für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation  
des Landratsamtes Bautzen, Garnisonsplatz 9, 01917 Kamenz**

---

### Impressum

Herausgeber: Landratsamt Bautzen

Redaktion: Landratsamt Bautzen, Büro Landrat, Amtsblattredaktion

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen des Landkreises: Der Landrat

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen

zur Einsichtnahme bereit. Nach § 14 Abs.6 Satz 5 SächsVermKatG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Die Einsichtnahme in die Fortführungsnachweise sowie in die weiteren Unterlagen zu den Änderungen ist während unser Öffnungszeiten Dienstag und Donnerstag von 8:30 Uhr bis 18:00 Uhr nur nach Terminvergabe möglich. Termine können Sie online auf unserer Internetseite <https://www.landkreis-bautzen.de/landratsamt/dienstleistung/309> oder telefonisch unter 03591/525162002 vereinbaren.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Die Berichtigung eines Zeichenfehlers stellt einen Verwaltungsakt dar, gegen den die Betroffenen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen können. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen zu richten. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist oder dass mit der Versandart nach § 5 Abs.5 des De-Mail-Gesetzes versendet wird. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite <https://www.landkreis-bautzen.de/elektronische-kommunikation.php> abrufbar.

Kamenz, den 12.03.2021

Karola Richter  
Amtsleiterin

<sup>1</sup> Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch das Gesetz vom 24. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 431) geändert worden ist

## **Öffentliche Bekanntmachung einer Offenlegung über die Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters**

Das Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert.

Gemeinde: Lohsa

Betroffene Flurstücke:

Gemarkung Särchen Flur 4 (4764): 85

Art der Änderung

1. Zerlegung

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs.6 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes – SächsVermKatG<sup>1</sup>.

Das Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation ist nach § 2 SächsVermKatG für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständig.

Die Unterlagen liegen ab dem

**18.03.2021 bis zum 19.04.2021**

**in der Geschäftsstelle des Amtes für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation  
des Landratsamtes Bautzen, Garnisonsplatz 9, 01917 Kamenz**

zur Einsichtnahme bereit. Nach § 14 Abs.6 Satz 5 SächsVermKatG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Die Einsichtnahme in die Fortführungsnachweise sowie in die weiteren Unterlagen zu den Änderungen ist während unserer Öffnungszeiten Dienstag und Donnerstag von 8:30 Uhr bis 18:00 Uhr nur nach Termin-vergabe möglich. Termine können Sie online auf unserer Internetseite <https://www.landkreis-bautzen.de/landratsamt/dienstleistung/309> oder telefonisch unter 03591/525162002 vereinbaren.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Die Zerlegung stellt einen Verwaltungsakt dar, gegen den die Betroffenen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen können. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen zu richten. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist oder dass mit der Versandart nach § 5 Abs.5 des De-Mail-Gesetzes versendet wird. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite <https://www.landkreis-bautzen.de/elektronische-kommunikation.php> abrufbar.

Kamenz, den 12.03.2021

Karola Richter  
Amtsleiterin

<sup>1</sup> Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch das Gesetz vom 24. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 431) geändert worden ist